

STATUTEN des Vereines

„ V E G A „, Vereinigung ehemaliger Gumpendorfer Abiturienten

1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „VEGA“, Vereinigung ehemaliger Gumpendorfer Abiturienten. Er erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich und hat seinen Sitz in Wien.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

2. Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist bezweckt:

SchülerInnen mit finanziellem, sozialem oder besonderem Förderbedarf in ihrer Lernentwicklung zu fördern und zu unterstützen.

Dieses gemeinnützige Ziel der Förderung und Unterstützung der derzeitigen SchülerInnen der Bundesrealschule Wien VI. haben sich vor allem die ehemaligen SchülerInnen/MaturantInnen dieser Schule unter dem Aspekt einer Zusammengehörigkeit gesetzt.

Der Verein versteht sich als Netzwerk, Plattform und Aktionsgemeinschaft der Absolventen zur Förderung und Unterstützung der Schulgemeinde des Realgymnasiums Marchettigasse.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2. und 3. angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:

- a.) Die Förderung und Unterstützung der derzeitigen Schüler des BRG Wien 6., Marchettigasse 3 bei ihrer Persönlichkeitsbildung und Lernentwicklung;
- b.) finanzielle Zuschüsse für nachweislich bedürftige SchülerInnen, um ihnen die Teilnahme an schulischen und schulbezogenen Veranstaltungen und Projekten zu ermöglichen und sie vor Benachteiligung und Ausgrenzung zu bewahren;
- c.) finanzielle Unterstützung der Schulgemeinde bei Anschaffungen und Projekten, für SchülerInnen mit besonderem Förderbedarf, die aus dem Schulbudget nicht vollständig bedeckt werden können;
- d.) Beteiligung und Förderung von Vorträgen und kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Referate / Workshops von VEGA Mitgliedern im Rahmen schulischer oder schulbezogener Veranstaltungen;
- e.) Beiträge zur Begabtenförderung durch Auszeichnung und Honorierung außergewöhnlicher schulischer Leistungen und Talente (OPTIMUS –Ring , Wettbewerbe etc.);
- f.) Diskussionsabende und Referate zur Fokussierung des Hilfsansatzes bei Lernproblemen und Schülerberatung;
- g.) Teilnahme und Förderung von Theatervorstellungen zur Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Schüler;

- h.) Präsentation und Würdigung bedeutender Absolventen durch Publikationen und Ehrenzeichen;
- i.) Unterstützung der Schulleitung bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben;

(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a.) Mitgliedsgebühren, deren Höhe jeweils durch die Generalversammlung festgelegt wird. Ausgenommen sind Neubetritte unmittelbar nach der Matura für die Dauer von 5 Jahren.
- b.) Spenden
- c.) Erträge aus Vereinsveranstaltungen.

3. Aufnahme in den Verein

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Anmeldung der Mitglieder bei den Proponenten. Nach der Konstituierung hat sich der Aufnahmewerber unter Vorlage seines Reife- oder letzten Jahreszeugnisses bei dem Vereinsvorstand zu melden, welcher berechtigt ist, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen eine Ablehnung ist nicht statthaft.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, unterstützenden Mitgliedern, dem Ehrenobmann und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder ehemalige Schüler bzw. Schülerin der Anstalt werden, sofern er bzw. sie an dieser die Reifeprüfung abgelegt hat. Außerordentliches Mitglied kann jeder ehemalige Schüler bzw. Schülerin der Anstalt werden, sofern er bzw. sie zumindest ein volles Schuljahr an der Anstalt verbracht hat. Beide Arten von Mitgliedern sind verpflichtet, regelmäßig Beiträge zu leisten, außer für Neubetritte unmittelbar nach der Matura auf die maximale Dauer von 5 Jahren. Unterstützendes Mitglied kann werden, wer bereit ist, dem Verein einen höheren Jahresbeitrag zu leisten. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen erwählt werden, die entweder im öffentlichen Leben oder innerhalb des Vereines durch ihre Tätigkeit oder durch Spenden Hervorragendes für die Schule oder Schülerschaft leisten.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung nur das aktive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern. Unterstützende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die außerordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder nur die Rechte, aber keine Pflichten.

6. Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit gegen vorangehende vierwöchige Kündigung frei. Wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag sechs Monate im Rückstand ist, scheidet es automatisch aus dem Verein aus, die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages besteht jedoch weiter.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen, aus dem Verein auszuschließen.

Die freiwillig austretenden sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

7. Mitgliedsausweise

Jedes Mitglied erhält auf Wunsch bei seinem Eintritt in den Verein eine Mitgliedsbestätigung. Ansonsten gilt der blaue Abschnitt des Erlagscheines bzw bei electronic banking im Feld „Verwendungszweck“ der Vermerk „Mitgliedsbeitrag 20xx“ als Nachweis für die Mitgliedschaft.

8. Verwaltung des Vereines

Die Verwaltung des Vereines wird besorgt durch:

- a) den Obmann,
- b) den Vorstand,
- c) die Generalversammlung.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern auf ein Jahr gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann und seinen Stellvertreter, den Schriftführer und seinen Stellvertreter und den Kassier und seinen Stellvertreter. Ein Mitglied des Lehrkörpers der Bundesrealschule Wien VI. wird ständig, je ein Mitglied der Elternvereinigung und der Schulgemeinde der Anstalt fallweise kooptiert.

10. Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Verwaltung des Vermögens,
- b) die Entscheidung über die Aufnahme der Mitglieder,
- c) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung und
- d) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

11. Obliegenheiten der Funktionäre

Der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen, er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.

Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente, registriert die eingehenden Schriften und führt in den Versammlungen und Sitzungen Protokoll.

Der Kassier besorgt die Einkassierung und Auszahlungen und deren Verbuchung.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann und/oder Schriftführer, in Geldangelegenheiten vom Obmann oder Kassier zu unterschreiben.

12. Kontrollorgan

Den von der Generalversammlung gewählten zwei Revisoren obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereines, die jährliche Kassenrevision und die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die Generalversammlung; sie haben das Recht der Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege des Vereines.

13. Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit dirimiert der Obmann. Kommt über die Wahl des Obmannes eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist nicht anfechtbar.

14. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist vom Obmann einzuberufen. Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) Die Wahl des Vorstandes,
- b) die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl der Revisoren,
- d) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und die Erteilung des Absolutariums,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Änderung der Statuten,
- g) die Auflösung des Vereines.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist, ist diese Anzahl zur festgesetzten Stunde nicht erschienen, so findet später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

15. Freiwillige Auflösung des Vereines:

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie ein/en AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach der Abwicklung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

16. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Obmann

Schriftführer

Dfm. Matissek

Dipl.Ing. Saliger

Wien, am